

Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl, Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl, Seite 446) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 04.06.2008 folgende Vergabe- und Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Seniorenbegegnungszentrum und das Vereinshaus „Thomas Mann“ sind öffentliche kulturelle Einrichtungen der Stadt Nordhausen.
- (2) Sie dienen dem kulturellen Leben in der Stadt Nordhausen.
- (3) Sie stehen vorrangig Bürgern, Bürgerinnen, Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung, die in der Stadt Nordhausen wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.
- (4) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Diese öffentlichen kulturellen Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Kultur, Soziales und Bildung verwaltet und vergeben.

§ 3

Benutzung der Räume

- (1) Die Benutzung der Räume erfolgt auf Antragstellung des Nutzers.
- (2) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck benutzt werden. Die NutzerIn hat Erlaubnisse einzuholen, die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind. Die Erlaubnisse sind bei Übergabe der Räume dem Vermieter vorzulegen. Wenn eine Genehmigung fehlt, kann die Nutzung nicht erfolgen.
- (3) Die NutzerIn hat alle gesetzlichen Vorschriften (Ordnungsrecht und Brandschutzbestimmungen) einzuhalten.
- (4) Die NutzerIn ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (5) Die Räume werden einschließlich der vorhandenen Ausstattung und Mobiliar überlassen. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Ausstattung ist ausgeschlossen. Es erfolgt eine Übergabe und Abnahme durch den jeweils Zuständigen.

- (6) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat die NutzerIn die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (7) Die NutzerIn hat die ihm überlassenen öffentlichen kulturellen Einrichtungen nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (8) Im Seniorenbegegnungszentrum erfolgt die Versorgung über die Einrichtung selbst.

§ 4

Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Nordhausen übernimmt keine Gewähr für die Benutzbarkeit der Räume und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, Anlagen und Mobiliar. Etwa auftretende geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Minderung der Nutzungsgebühr. Nur offenbare und schwerwiegende Mängel berechtigen zur Rückforderung der bereits geleisteten Nutzungsgebühr.
- (2) Jede BenutzerIn der öffentlichen kulturellen Einrichtungen ist zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet die VerursacherIn. Jeder Schaden ist unverzüglich der Stadt Nordhausen anzuzeigen.
- (3) Schäden sind erstattungspflichtig. Alle nicht angezeigten Schäden werden in vollem Wert der Herstellungs- und Benutzerkosten zzgl. 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (4) Die Stadt Nordhausen haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen entstehen, sofern der Stadt Nordhausen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Die Stadt Nordhausen übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge.
- (6) Die NutzerIn verpflichtet sich, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden vorzulegen.
- (7) Die NutzerIn haftet für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben.
- (8) Gibt die NutzerIn die Räume nicht ordnungsgemäß zurück, so ist die Stadt Nordhausen berechtigt, auf ihre Kosten den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die öffentlichen kulturellen Einrichtungen wird von der Oberbürgermeisterin bzw. ihrer Vertretungen (beauftragte MitarbeiterInnen) ausgeübt.
- (2) Die beauftragten MitarbeiterInnen sind befugt, die öffentlichen kulturellen Einrichtungen zu jeder Zeit zu betreten, der BenutzerIn Weisungen zu erteilen, die Veranstaltung zu schließen, die Räumung der vermieteten Gebäude und Räume anzuordnen und erforderlichenfalls einzelne BenutzerInnen aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch die Stadt Nordhausen ausgesprochen werden.

§ 6**Allgemeine Nutzungsvorschriften**

- (1) Das Rauchen ist in der gesamten öffentlichen kulturellen Einrichtung untersagt.
- (2) Die Hausordnung ist durch die NutzerIn strikt einzuhalten.

§ 7**Kündigung**

- (1) Die NutzerIn kann die Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtung bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen.
- (2) Die Stadt Nordhausen kann insbesondere in folgenden Fällen die Nutzung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung versagen:
 - a) wenn außergewöhnliche Umstände die Kündigung im öffentlichen Interesse erfordern;
 - b) wenn der Stadt Nordhausen bekannt wird, dass die NutzerIn gegen Verpflichtungen gemäß dieser Vergabe- und Nutzungsordnung verstößt;
 - c) wenn die Stadt Nordhausen die Gebäude und Räume wegen unvorhergesehenen Umständen (Katastrophe) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt;
 - d) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Nordhausen zu befürchten ist.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 24. Februar 2009

Stadt Nordhausen

gez. Rinke

Oberbürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 24. Februar 2009

gez. Rinke

Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung vom 24.06.2008

Veröffentlicht im Amtsblatt „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 5/2011 vom 04.06.2011